

## Anhang 1

### **1. Grenzwerthöhung durch Erleichterungs-Faktor**

Der Erleichterungs-Faktor stellt in erster Linie eine Grenzwerthöhung dar.

Fordert ein Mobiltelefon einen schnellen Datentransfer über die adaptive Antenne an, dann bündelt die Antenne ihre Strahlung und verstärkt sie in die Richtung des Mobiltelefons. Die Antenne strahlt also stärker, als dies bewilligt wurde. Diese Zunahme wird in den Baugesuchsunterlagen nicht ausgewiesen. In den Akten stünde weiterhin, dass die Grenzwerte eingehalten würden.

Offensichtlich hat der Bundesrat nicht berücksichtigt, dass sich 5G-Smartphone-Nutzer an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN = Wohnungen, Arbeitsplätze, Kinderspielplätze) wie an Orten für den kurzfristigen Aufenthalt (OKA = Trottoir, Bahnhof, Terrasse etc.) aufhalten. Die Mobilfunkbetreiber behaupten, dass Richtungen, in denen sich gerade keine Endgeräte befinden, tendenziell weniger bestrahlt werden. Doch das Gegenteil trifft zu: Die Strahlung adaptiver Antennen gefährdet die Gesundheit von Personen stärker als die Strahlung konventioneller Antennen, weil die Antenne nur noch Bereiche mit Nutzern bestrahlt. Unbeteiligte Personen, die sich neben Nutzern oder zwischen Nutzern und einer Antenne befinden, sind somit viel stärker bestrahlt als bisher. Die früher im Raum verteilte Strahlung richtet sich mit den adaptiven Antennen permanent gezielt auf die Orte mit den meisten anwesenden Personen. Sobald das Festnetz, die Internetverbindung und der Fernseher direkt mit der adaptiven Antenne kommunizieren (bereits heute durch die Mobilfunkbetreiber angeboten) nimmt dieses Phänomen noch stark zu. Dieser Umbau vom Glasfasernetz auf das Mobilfunknetz ist übrigens auch die Ursache für den zunehmenden mobilen Datenverkehr, nicht etwa die zunehmende Zahl smarterer Gegenstände.

Um es in Zahlen auszudrücken: Heute gilt für die meisten OMEN (z.B. Kindergarten) der Grenzwert von 5 V/m. Belastet werden diese Orte mit meist max. 4.94 V/m. Nach Einführung eines realistischen Faktors (22) würde die Strahlenbelastung auf 8 V/m bis 10.2 V/m steigen.

Wiederholt verbreiten die Mobilfunkbetreiber die Falschinformation, eine adaptive Antenne bestrehe ausschliesslich den Nutzer. Die dem Brief beigelegten Grafiken zeigen die Ausbreitung der Strahlung auf und verdeutlichen die Problematik.

### **2. Umgehung der Baubewilligungspflicht**

Die Mobilfunkbetreiber und die kantonalen NIS-Fachstellen stellen sich auf den Standpunkt, dass es für jede Zunahme der Strahlenbelastung ein neues Baugesuch brauche. Wiederholt schreiben sogar die Mobilfunkbetreiber selber: „Die Sendeleistungen werden gemäss Standortdatenblatt bewilligt. Weder die Sendeleistung noch die elektrischen Neigungswinkel können demnach im Betrieb höher resp. grösser sein als im Standortdatenblatt ausgewiesen“ Gleichzeitig heissen sie den Erleichterungs-Faktor gut, womit eben genau das Baubewilligungsverfahren umgangen wird. Dieser Faktor ermöglicht zudem eine viel grössere Sendeleistung, als dass sie im Standortdatenblatt ausgewiesen ist. Um auf oben genanntes Beispiel zurückzukommen: Auch nach Einführung des Erleichterungs-Faktors wird in den Baugesuchsunterlagen weiterhin stehen, dass die Strahlenbelastung am OMEN (z.B. Kindergarten) 4.94 V/m betrage, was schlicht falsch wäre. Weil die Unterlagen aber unverändert bleiben, wird das Recht auf Einsprache, Einwand, Rekurs oder Opposition ausgehebelt. Und nicht einmal die Gemeinde oder der Kanton darf über die Zunahme der Sendeleistung befinden.

Besonderes Augenmerk gilt den immer häufiger auftretenden Fällen von z.B. sehr nahe beieinander stehenden Antennen, die für einzelne Personen zu extrem hohen Strahlenbelastungen führen, jedoch nicht von neuem überprüft würden. Weitere Fälle - wie stark betroffene, geschützte Vogelnester, benachbarte Spielplätze und Sportplätze, die bisher schon mit bis zu 61 V/m belastet werden dürfen usw - würden nicht erneut überprüft. Eine solche Einschränkung der Rechte gilt es entschlossen abzulehnen.

Die Technologie-Neutralität verschärft die Problematik noch zusätzlich: Verschiebt der Betreiber mittels Bagatellverfahren (keine Einsprache möglich) Sendeleistung vom unteren 3G/4G-Band auf das obere 5G-Band (adaptive Antenne), so steht ihm auf einen Schlag eine viel grössere Sendeleistung zur Verfügung als zuvor.

### **3. Unzulässige Privilegierung adaptiver Antennen**

Der Erleichterungs-Faktor soll gemäss Anhang 1 Ziffer 63 der NISV nur für adaptive Antennen gelten. Damit würden diese Antennen gegenüber den konventionellen privilegiert, was rechtlich unzulässig ist. Gerne verweisen wir an dieser Stelle auf das Rechtsgutachten vom 2. Juli 2019 von Rechtsanwalt Michael Fretz, Aarau. Die Absicht, die Einführung adaptiver Antennen zu fördern, darf nicht zu einer Aushöhlung des Gesundheitsschutzes führen. Doch genau dies würde mit einem Erleichterungs-Faktor eintreten. Ausserdem wäre es nur eine Frage der Zeit, bis die Mobilfunkbetreiber auch für die konventionellen Antennen einen Erleichterungs-Faktor verlangen.

### **4. BAFU darf nicht über Grenzwert bestimmen!**

Das oben genannte Rechtsgutachten setzt sich auch mit der Kompetenzverteilung zur faktischen Festsetzung der Grenzwerte auseinander. In Zukunft soll das BAFU über die Grösse des Erleichterungs-Faktors bestimmen und den massgebenden Betriebszustand definieren dürfen. Mit dieser Handhabe und Kompetenz kann es kurzerhand – wie oben als Beispiel angeführt – die Grenzwerte verdoppeln, ohne politische Diskussion! Dass das BAFU und nicht der Bundesrat festlegt, wie der neue Absatz im Anhang 1 Ziffer 63 NISV interpretiert werden soll, ist rechtlich aus unserer Sicht nicht vertretbar. Der Bundesrat alleine hat über die Gewichtung des Gesundheitsschutzes zu entscheiden.